

Konditionalität

Die Konditionalität (ehemals Cross Compliance) legt gemäß EU-Recht die Grundvoraussetzungen („Baseline“) fest, welche die Antragstellenden erfüllen müssen, wenn sie Direktzahlungen oder jährliche flächen- und tierbezogene Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen sowie für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen beantragen. Dies gilt unabhängig davon, welche Bewirtschaftungsweise ausgeübt wird. Die Konditionalität geht von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus und soll zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft sowie zu einem erhöhten Umweltambitionsniveau der GAP ab 2023 insgesamt beitragen.

Die Konditionalität betrifft einerseits die fachrechtlich geregelten Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und andererseits die national definierten Kriterien zum Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ).

Folgende GLÖZ-Standards sind von den Begünstigten entsprechend des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit der GAP-Konditionalitäten-Verordnung sowie der 1. Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung und der Sächsischen GAP-Umsetzungsverordnung einzuhalten:

- GLÖZ 1: Erhalt von Dauergrünland (DGL-Umbruch grundsätzlich nur mit Genehmigung und Anlage einer Ersatzfläche möglich, ab 01.01. 2021 neu entstandenes DGL kann ohne Genehmigung umgebrochen werden)
- GLÖZ 2: Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren (Gebietskulisse, AL nicht tiefer als 30 cm pflügen, DGL nicht pflügen, besondere Vorgaben für erstmalige und erneuerbare bzw. instand zu setzende Drainagen und Gräben)
- GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (grundsätzlich 3 m, aufgrund des sächsischen Wasserrechts 5m breite Pufferstreifen an Gewässern ohne Düngung und Pflanzenschutz einzuhalten)
- GLÖZ 5: Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion (richtet sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen entsprechend Gebietskulisse, besondere Bedingungen für das Pflügen)
- GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (Mindestbodenbedeckung vom 15.11. bis 15.01. auf mindestens 80 Prozent des AL eines Betriebes, für die Sonderfälle: Dämme, frühe Sommerkulturen, schwere Böden sind abweichende Zeiträume für die Mindestbodenbedeckung vorgesehen)
- GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland (Betriebe mit mehr als 10 ha AL müssen auf mindestens 33% des Ackerlandes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anbauen und auf einem weiteren Drittel des Ackerlandes einen Fruchtwechsel entweder durch den Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr oder den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur vornehmen sowie auf dem restlichen Ackerland spätestens im dritten Jahr einen Wechsel der Hauptkultur vollziehen, gilt nicht für Öko-Betriebe)
- GLÖZ 8: Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Zwecke oder Landschaftselemente (Betriebe mit mehr als 10 ha AL müssen mindesten 4% des AL als Brache ausweisen, gilt auch für Öko-Betriebe, Landschaftselemente werden angerechnet, nicht mehr anrechenbar: Zwischenfrüchte, Leguminosen; Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente; Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken und Bäumen im Zeitraum vom 1.3. bis 30.9.)
- GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung oder des Pflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist

(Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten, Umwandlung und Pflügen verboten, Anzeigepflicht für andere Maßnahmen zur Narbenerneuerung)

Ausnahmeregelungen für das Jahr 2023

Aufgrund des russischen Angriffskrieges in der Ukraine und den damit verbundenen Auswirkungen auf die weltweite Nahrungsmittelversorgung wurden

- die Verpflichtungen aus GLÖZ 7 für das Jahr 2023 durch die GAP-Ausnahmen-Verordnung ausgesetzt (nur noch Beachtung als Baseline bei Beantragung der AUK Maßnahmen AL 3 und AL 4). Allerdings ist zu beachten, dass im Jahr 2024 die Vorgaben zum Fruchtwechsel unter Berücksichtigung der in den Jahren 2022 und 2023 angebauten Kulturen zu erfüllen sind.
- weitere Optionen zur Erbringung der 4% nichtproduktiven Ackerflächen bei GLÖZ 8 geschaffen. Demnach ist es auch möglich, Ackerflächen mit Anbau von Getreide (ohne Mais), von Leguminosen (außer Sojabohnen) oder von Sonnenblumen auf die 4% anzurechnen. Voraussetzung für die Nutzung dieser Ausnahme ist allerdings, dass alle Ackerflächen, die sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 als Brachen angegeben wurden, auch im Jahr 2023 als Brachen angegeben werden, sofern es sich nicht um Brachen handelt, die in den Jahren 2021 und 2022 im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen angelegt wurden. Außerdem kann die Option nicht genutzt werden, wenn im Jahr 2023 auch Zahlungen für die Öko-Regelungen 1a und 1b beantragt werden, also Zahlungen für die Bereitstellung nichtproduktiver Flächen auf Ackerland oder die Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen auf diesen nichtproduktiven Flächen.

Des Weiteren sind folgende GAB entsprechend Artikel 12 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 von den Begünstigten - grundsätzlich als Fachrecht - einzuhalten und führen bei Verstößen auch zu Kürzungen der EU-Agrarzahlungen:

- GAB 1: Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate - *neu*
- GAB 2: Schutz d. Gewässer vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- GAB 3: Vogelschutzrichtlinie
- GAB 4: FFH-Richtlinie
- GAB 5: Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- GAB 6: Verbot bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung
- GAB 7: Regelungen zum Pflanzenschutz
- GAB 8: Regelungen zum Umgang mit Pestiziden - *neu*
- GAB 9: Mindestanforderungen Schutz von Kälbern
- GAB 10: Mindestanforderungen Schutz von Schweinen
- GAB 11: Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Hinweis:

Die Regelungen zur Tierkennzeichnung und –registrierung sowie zu den TSE-Krankheiten (BSE, Scrapie und damit zusammenhängende Verfütterungsverbote), welche bisher im Rahmen von Cross Compliance kontrolliert wurden, sind kein Bestandteil der Konditionalität. Allerdings ist bei der Beantragung der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterkühe, -schafe und -ziegen die Beachtung der Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung dieser Tiere Voraussetzung für die Gewährung der Zahlungen.